



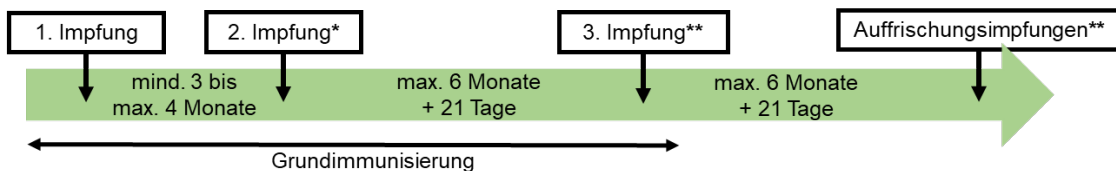
An die Teilnehmer\*innen des Bundesnachwuchschampionats 2023:

**Für jede Pferdeleistungsschau gilt ab 2023, dass Pferde/Ponys gem. LPO gegen INFLUENZA und HERPES (EHV-1) geimpft sein müssen (LPO DB zu § 66.1.7), diese Vorgabe gilt somit auch für das Bundesnachwuchschampionat 2023!**

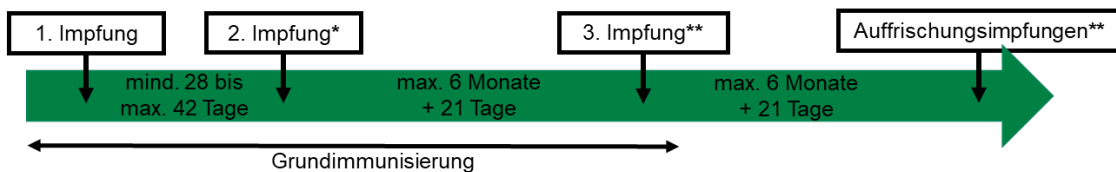
**Vor dem Einstellen beim Bundesnachwuchschampionat 2023 wird der Influenza- und EHV-1-Impfstatus bei jedem Pferd/Pony überprüft. Werden die Vorgaben nicht erfüllt, ist das Pferd/Pony nicht zugelassen!**

#### LPO Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7

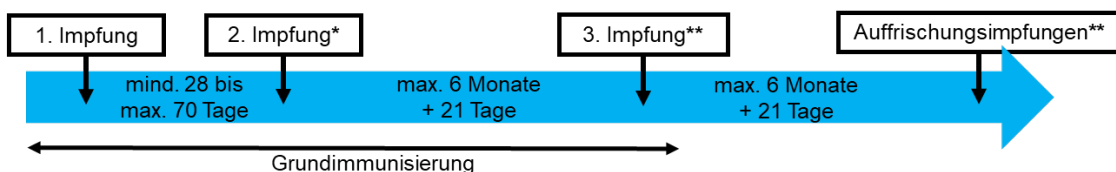
##### EHV-1 Lebendimpfstoff



##### EHV-1 Inaktivimpfstoff



##### Influenzaimpfstoff



\* nach 14 Tagen sind Turnierstarts möglich    \*\* nach 7 Tagen sind Turnierstarts möglich

## Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

### **A) Grundimmunisierung**

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

### **B) Wiederholungsimpfungen**

Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

## Impfschutz gegen das Equine Herpesvirus-1

Impfungen gegen das Equine Herpesvirus-1 sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

### **A) Grundimmunisierung**

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist

- bei einem **Inaktivimpfstoff** gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 28 bis höchstens 42 Tagen
- bei einem **Lebendimpfstoff** gegen EHV-1 ein Abstand von mindestens 3 bis höchstens 4 Monaten

einzuhalten. Für die ersten beiden Impfungen der Grundimmunisierung ist der gleiche Impfstoff zu verwenden. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

### **B) Wiederholungsimpfungen**

Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

### **Eine Teilnahme an einer PLS ist möglich, wenn:**

- a) bei der Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
- c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung gegen Influenzaviren und das Equine Herpesvirus-1 das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.  
→ Das bedeutet: bei fehlender Information über die Grundimmunisierung oder unregelmäßiger Impfvergangenheit, muss das Pferd mindestens sechs Mal regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft worden sein.

Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektionen und das Equine Herpesvirus-1 erfolgt durch den Turniertierarzt anhand der Eintragungen im Equidenpass (Nachreichungen von schriftlichen Bestätigungen durch den impfenden Tierarzt sind nicht zulässig!).